

**Forderungspapier**

**der Berufsvereinigung der**

**Kindertagespflegepersonen (BvK) e.V.**

**und der Regionalgruppe Lüneburg der BvK e.V.**

**Januar 2022**

## Inhalt

Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege .....	3
1. Eine leistungsgerechte Vergütung der Kindertagespflegepersonen .....	5
2. Erhöhung der Sachkosten .....	6
3. Vergütung von Kranktagen .....	7
4. Vergütung der mittelbaren Arbeiten (Verfügungszeit) .....	8
5. Fortbildungen / Studientage .....	12
6. Individueller Betreuungsbedarf .....	13
Abschlussworte .....	16

## Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die Kindertagespflege ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kita/ Krippe im U3-Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab einem Jahr wurde seinerzeit beschlossen, dass 30% der neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze in die Kindertagespflege fallen sollen.

Kindertagespflegepersonen üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit am Kind) mit einem Anerkennungsbetrag vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit!

Die Kindertagespflegepersonen sind sehr daran interessiert, weiterhin eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten und gehen gerne und mit großem Engagement ihrer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen. Die Kindertagespflegepersonen

- haben eine Qualifikation erworben
- besuchen berufsbegleitend regelmäßig Fort- und Weiterbildungen in unserer Freizeit, in den Abendstunden und an Wochenenden
- kommen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach
- erstellen pädagogische Konzeptionen über ihre Arbeit mit den Kindern und arbeiten nach diesen
- führen Portfoliomappen über/für ihre Tagespflegekinder
- dokumentieren die Entwicklung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder und informieren die Eltern in terminierten und vorbereiteten Gesprächen darüber
- u.v.m.

Derzeit bieten ca. 230 Kindertagespflegepersonen in Stadt und Landkreis Lüneburg eine familiennahe Betreuung für die Kleinsten unserer Gesellschaft an. Dies bedeutet, dass die Kindertagespflegepersonen vielen Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und damit Einnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen akquirieren. Zudem werden durch die Bereitstellung dieser zumeist U3-Betreuungsplätze die Stadt und der Landkreis Lüneburg vor möglichen Klagen durch Eltern auf den rechtlichen Betreuungsanspruch für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr bewahrt, da die Kindertagespflegeperson eine erhebliche Anzahl der U3-Betreuungsplätze zur Verfügung stellen.

Um weiterhin diese Betreuungsplätze bereithalten zu können, bedarf es dringend Verbesserungen in den Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen.

Umso mehr hat es uns gefreut, zu erfahren, dass Stadt und Landkreis Lüneburg stetig an der Einführung und Etablierung von praktikablen Vertretungskonzepten (Ersatzbetreuung) arbeitet und zusätzlich die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege angepasst werden soll.

So individuell und vielfältig, wie die Kindertagespflege ist, müssen auch die Vertretungskonzepte ausgestaltet sein, um eine verlässliche Betreuung sicherzustellen. Klar zu sagen ist allerdings, dass nur Kombinations-Vertretungsmodelle verlässlich sind. Dies zeigen die positiven Beispiele jener Kommunen, in denen Vertretung für alle Familien und Kindertagespflegestellen verlässlich funktioniert.

Zu dieser Bereithaltung von verlässlicher Ersatzbetreuung und Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen ist nach SGB VIII der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger verantwortlich und hat diese auch zu finanzieren.

Gerne sind die Kindertagespflegepersonen bereit, an der Ausarbeitung tragfähiger und verlässlicher Vertretungsmodelle mitzuwirken.

Für eine stetige Professionalisierung und damit einhergehende Steigerung der Betreuungsqualität sind aufbauende Qualifizierungen und Weiterbildungen ein wichtiger Schritt. Um Anreize zur Weiterqualifikation zu schaffen, haben Stadt und Landkreis Lüneburg erfreulicherweise eine gestaffelte Vergütung berücksichtigt, je nach Qualifizierungsstufe und analog zu den Qualifikationsstufen der Landesfördermittel.

Aktuell bieten die Stadt/der Landkreis leider keine Aufbauqualifizierung für eine 560er Qualifizierung an. Gerne möchten wir anbieten gemeinsam Konzepte auszuarbeiten, um mit geringem finanziellem Aufwand die bereits aktiven Kindertagespflegepersonen weiter zu qualifizieren und damit sowohl die Betreuungsqualität zu steigern, als auch höhere Landesfinanzhilfen für die Kindertagespflege und den Landkreis zu generieren.

Um weiterhin stetig die Qualität in der Kindertagespflege und die bestehenden Plätze ausbauen zu können, sehen wir jedoch noch Verbesserungspotential in den Rahmenbedingungen. Eine bessere Qualität kommt immer sowohl den betreuten Kindern und ihren Familien als auch den Kindertagespflegepersonen zugute. Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen unsere Forderungspunkte aufgeführt, nebst weiterführenden Informationen dazu.



## 1. Eine leistungsgerechte Vergütung der Kindertagespflegepersonen

### **Entgeltstufe 1** mit Qualifikation von 160 Stunden

- a)** 06-22 Uhr  
2,50€ zzgl. 2,20€ je Kind/Stunde Sachkosten
- b)** 22-06 Uhr  
1,25€ zzgl. 2,20€ je Kind/Stunde Sachkosten

### **Entgeltstufe 2** mit Qualifikation von 560 Stunden

- a)** 06-22 Uhr  
2,80€ zzgl. 2,20€ Sachkosten je Kind/Stunde
- b)** 22-06 Uhr  
1,40€ zzgl. 2,20€ Sachkosten je Kind/Stunde

### **Entgeltstufe 3** Sozialpädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 2, NKiTaG

- a)** 06-22 Uhr  
3,30€ zzgl. 2,20€ Sachkosten je Kind/Stunde
- b)** 22-06 Uhr  
1,65€ zzgl. 2,20€ Sachkosten je Kind/Stunde

### **Entgeltstufe 4** sonstige Fach-/Betreuungskraft i.S. § 9 Absatz 3 NKiTaG

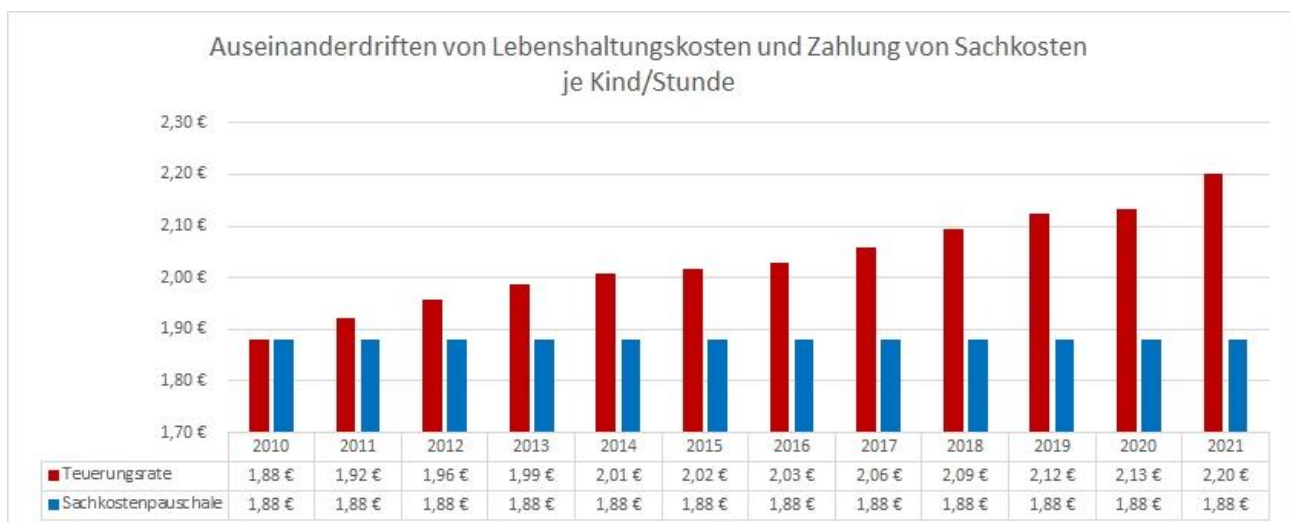
- a)** 06-22 Uhr  
3,10€ zzgl. Sachkosten 2,20€ Sachkosten je Kind/Stunde
- b)** 22-06 Uhr  
1,55€ zzgl. 2,20€ Sachkosten je Kind/Stunde

## 2. Erhöhung der Sachkosten

Im Rahmen der Studie „Mindestens den Mindestlohn“ wurde für Baden-Württemberg errechnet, dass nur rund 75% der tatsächlichen Sachkosten von den Behörden erstattet werden. Die Unterdeckung von 25% müssen von den Kindertagespflegepersonen aus dem sowieso schon geringen Einkommen getragen werden (4.7 auf Seite 24-26).

Diese Ergebnisse können auch auf Stadt/LK Lüneburg übertragen werden – hier liegt die Sachkostenerstattung derzeit bei 1,95€. Für eine gute Betreuungsqualität braucht es ausreichende Mittel, daher sollte sich analog zur Teuerungsrate orientiert werden, orientierend an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums, die in jüngsten Urteilen im Bundesgebiet als Orientierungsgrundlage benannt wurde, wenn kommunal keine eigene, detaillierte Kostenkalkulation bei der Bemessung der Sachkosten zugrunde gelegt wurde und nachgewiesen werden kann.

Wie sich der Verbraucherindex und damit auch die betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegepersonen in den Jahren seit der letzten Anpassung der Sachkostenerstattung entwickelt haben, können Sie der folgenden Grafik entnehmen. Außerdem ist hierbei dringend zu berücksichtigen, dass **aktuell ein Verbraucherindex von mehr als 5% prognostiziert** wird. Besonders erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten für Hygienemittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.) seit Beginn der Pandemie Preissteigerungen von 170 % bis 200% betragen haben.



**Wir fordern deshalb den Anteil der Sachkostenerstattung von derzeit 1,95 € auf mindestens 2,10 € /Kind/Stunde anzuheben.**

**Zusätzlich fordern wir ab 2023 die Anpassung der Sachkosten nach Verbraucherindex, jeweils zum 01.08 eines jeden Jahres.**

### 3. Die fortlaufende Geldleistung bei Krankheit bis zu 21 Tage

Bei ansteckenden Erkrankungen sind die Kindertagespflegepersonen angehalten die Kinder nicht in die Betreuung aufzunehmen, um Ansteckung und eine weitere Verbreitung von Erkrankungen zu verhindern. Durch die aktuelle Regelung zu den Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, sieht es in der Praxis leider so aus, dass Kindertagespflegepersonen jedoch häufig krank/gesundheitlich deutlich angeschlagen weiter betreuen, damit sie nicht auf ihren Erholungsurlaub verzichten müssen, der bei der herausfordernden Tätigkeit immens wichtig ist. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte, weil ihre vergüteten Ausfalltage dann oftmals bereits (nahezu) aufgebraucht sind und sie auf die Fortzahlung der Förderleitung aus existenzieller Sicht nicht verzichten können.

Während der Corona-Pandemie ist uns allen sehr klar geworden, dass ein verlässlicher Betreuungsplatz für die Eltern, aber insbesondere auch für die psychosoziale Entwicklung der Kinder von existenzieller Bedeutung ist. Dazu gehört aber auch die finanzielle Absicherung der selbständigen Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflege war nach Einschätzung der Landesregierung die einzige „pandemiefähige“ Betreuungsform nach dem 1. Lockdown im Frühjahr 2020, aufgrund ihrer kleinen Gruppengröße. Sie befand sich seit Mai 2020 im Regelbetrieb und bot den Familien ein kontinuierliches, flexibles Betreuungsangebot. Auch im Hinblick auf, von allen WissenschaftlerInnen prognostizierte, weitere Pandemien in den nächsten Jahren, sollte hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden, damit den Familien in Stadt und Lüneburg zukünftig weiterhin ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Denn in den vergangenen Monaten der Pandemie haben deutschlandweit zahlreiche Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgegeben, da sie sich nicht ausreichend abgesichert sahen. Auch Stadt und Landkreis Lüneburg blieben davon nicht völlig unbetroffen. Dies gilt es dringend zu verhindern!  
([https://www.bvkt.de/media/ergebnisse\\_einer\\_blitzumfrage.pdf](https://www.bvkt.de/media/ergebnisse_einer_blitzumfrage.pdf))

Daher halten wir **eine Fortzahlung der öffentlichen Förderung bei Krankheit** der Kindertagespflegepersonen, (bei eingereichter ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag), für **21 Tage/KJ**, unabhängig der gewährten 30 betreuungsfreien Tage/KJ, für erforderlich, da ein zusätzlicher Wahltarif auf Krankengeld üblicherweise erst ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit greift.

Die Kindertagesbetreuung ist in all seinen Facetten eine sehr herausfordernde Tätigkeit, daher sollte die derzeitige Fortzahlung von 30 Tagen/KJ ausschließlich für Urlaubstage eingesetzt werden, da diese der Erholung der Kindertagespflegepersonen dienen sollten, um kontinuierlich eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung zu gewährleisten. Ebenfalls benötigen die Kindertagespflegepersonen diese Zeit auch für z.B. Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

#### 4. Vergütung von Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung

Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten.

Diese Arbeiten gehören bei den KTPP ebenfalls zum Förderauftrag. Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten. Es ist für die Durchführung der Betreuung ein immenser Zeitaufwand an unmittelbaren Arbeiten nötig. Damit Sie einen Überblick über die anfallenden mittelbaren Arbeiten von Kindertagespflegepersonen erhalten, haben wir Ihnen hier einige Informationen zum Thema zusammengestellt.

Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit (Verfügungszeit) sind u.a.:

- Erstkontakt bei Hausbesuch
- Erstgespräch und Begehung der Kindertagespflegestelle
- Vertragsgespräch/Vertragsabschluss
- Eingewöhnungsgespräche und Hausbesuche während der Eingewöhnungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung und Eingewöhnungsdokumentation
- Konversation außerhalb der Betreuungszeit mit Eltern via Telefon und E-Mail
- Kurze Elterngespräche vor und nach der Betreuungszeit
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Terminierte Entwicklungsgespräche mit den Eltern, inkl. Vor- und Nachbereitung
- Dokumentation der Portfolioalben der Kinder
- Fortbildung, Gesprächsgruppen/Austausch, Vernetzung, Supervision
- Vor- und Nacharbeit von pädagogischen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Ausflügen und Gemeinschaftsfesten inkl. Vor- und Nachbereitung
- Reflexion von Entwicklungsbeobachtungen
- Gelegentliche Dokumentation von Elterngesprächen
- Erstellung von Abschiedsalben mit Fotos und Lerngeschichten



Es werden den Kindertagespflegepersonen aktuell lediglich die Stunden der unmittelbaren Arbeit (Zeit am Kind/Betreuungszeiten) vergütet. Dieser wird dem Personal in Krippen/Kitas bei einem Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit ca. 6-7 Stunden zugeteilt, die ein/e Angestellte/r nicht für die Betreuung am Kind eingeplant ist.

Die **selbständigen KТПP** müssen **zusätzlich** noch eine Reihe **weiterer administrativer, mittelbarer Arbeiten leisten**, die in Einrichtungen in den Aufgabenbereich von Leitung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschafterin fallen oder an externe Firmen beauftragt werden (Caterer, Handwerksfirmen, etc.)

Hier eine Auflistung zusätzlicher Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung und Organisation des laufenden Betriebs einer Kindertagespflegestelle zu leisten sind:

- Anwesenheitszeiten der Kinder dokumentieren und dem Jugendamt auf Nachfrage mitteilen
- Urlaubs- und Fehlzeiten dokumentieren und dem Jugendamt mitteilen
- Kostenstelle / Jugendamt - Abrechnung, An- und Abmeldungen, etc.
- Schriftverkehr mit Eltern, Fachdienst, Verwaltung
- Essenplanung, Einkauf und Vorbereitungen/Vorkochen
- Tägliche Reinigung / Aufräumen der Betreuungsräume, der Ausstattung und der Wäsche, Desinfektion nach Hygieneplan (z.B. bei Magen-Darm-Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder eines Tageskindes, Pandemievorgaben)
- Abrechnung mit Eltern und Jugendamt, sowie Buchhaltung
- Nicht bezahlte Weg- und Fahrtzeiten  
Beschaffung von betreuungsrelevanten Artikeln
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage erstellen, pflegen u. ä. (etliche Kindertagespflegepersonen haben sehr gute Homepages)
- Akquise über Aushänge und Flyer inkl. Planung / Erstellung
- Renovierung und Instandhaltung der Betreuungsräume durch starke Beanspruchung (Kleinstkinder und Eltern)
- Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Außenbereichs / Garten
- Instandhaltung und Erneuerung der Sicherheitsauflagen



- Verträge erstellen und aktualisieren, Rechtsanwalt, Einhaltung DSGVO (Datenschutz)
- Kontakt Versicherungsträger
- Buchhaltung, Steuer / Steuerberater, Finanzamt
- Terminplanung für Renovierungen, Reparaturen
- Einhaltung der Hygienevorschriften (Infektionsschutzgesetz)
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Lesen von Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Kontakt / Kooperation mit Kita, Kita-Fachkräften, Ämtern, Frühförderstelle, Frühe Hilfen (Kindeswohlgefährdung)
- Erste-Hilfe-Kurs (am Kind) alle 2 Jahre (9 Unterrichtseinheiten)
- Kontaktpflege und Austausch mit Vernetzungspartnern, wie z.B. Vereine, Verbände, Wissenschaft, Politik, Ausschüsse, Arbeitsgruppen
- fachlicher Austausch und pädagogische Weiterentwicklung
- Kontakt zur Fachberatung außerhalb der Betreuungszeiten (Erteilung der Pflegeerlaubnis, Reflexion, Probleme mit Eltern, etc.)
- Fachberatungsgespräche, Rücksprache mit Fachberatung und anderen Stellen bei Auffälligkeiten
- Tag der offenen Tür in der Kindertagespflegestelle (Samstag)  
*(Diese Auflistung ist nicht abschließend!)*

Hinzu kommen außerdem mittelbare Arbeiten wie z.B. Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes, Reinigung der Betreuungsräume, Nahrungszubereitung, Gartenarbeiten, etc., die in den Krippen/ Kitas entweder von Hauswirtschafts- und Hausmeisterkräften erledigt oder an Firmen in Auftrag gegeben werden.

Weiterführende Informationen hierzu:

"Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege vom Bundesverband für Kindertagespflege (Bvktp)"

Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson

Seite 10,14,15

Seite 10 von 16

"Aktuelle Herausforderungen im Betreuungsalltag von Tagespflegepersonen"

Seite 100 ff.

Mittelbare Arbeitszeiten

„Die benannte Anzahl von durchschnittlich 16 Stunden pro Woche an Vor- und Nachbereitungszeit legt nahe, dass es sich dabei um einen wichtigen Baustein in der Prozessqualität der Kindertagespflege handelt. Diese Zeiten dienen u. a. dazu sich reflexiv mit der eigenen Tätigkeit auseinanderzusetzen und gut vorbereitet für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern zu sein. Im momentanen System finden sie jedoch zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten statt. - „Ebenso wäre eine flächendeckende Vergütung der mittelbaren Arbeitszeiten in Form z.B. einer Grundpauschale wünschenswert, um die Attraktivität und die Qualität des Berufes der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und weniger von dem Engagement der einzelnen Kindertagespflegepersonen abhängig zu machen.“

"Profis in der Kindertagespflege"

(Seite 2)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen Ergebnisse der 2. qualitativen Untersuchung der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen „Die hohe Motivation der Kindertagespflegepersonen und der Wille zum professionellen Arbeiten lassen sich in der Befragung durchgehend ablesen. Tagespflegeeltern betreuen ihre Tagespflegekinder täglich zwischen zehn und elf Stunden. Hinzu kommen ca. zwei Stunden pro Tag für die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation ihrer Kindertagespflege-Stelle. Neben dieser täglichen Arbeitszeit absolvieren sie Weiterbildungen, besuchen Treffen, um sich fachlich auszutauschen und engagieren sich z.B. durch die Mitgliedschaft in Vereinen, für das Betreuungssystem der Kindertagespflege. Anhand der erhobenen Daten kann davon ausgegangen werden, dass eine Kindertagespflegepersonen in Sachsen rund 22 Prozent ihrer Arbeitszeit unentgeltlich leistet. Ihre Motivation zeigt sich zudem in der detaillierten Beantwortung des umfangreichen Fragebogens.“

Mit dem NKiTaG wurden die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, regelmäßige Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen zu schreiben und Entwicklungsgespräche mit den Eltern zu führen. Dies begrüßen wir im Hinblick auf die Betreuungsqualität ausdrücklich! Damit erweitert sich allerdings der gesetzlich verpflichtende Umfang der mittelbaren pädagogischen und administrativen Arbeit enorm.

**Diese Arbeiten sollten mindestens mit 2 Stunden/Kind/Woche abgegolten werden, denn dies alles leisten die Kindertagespflegepersonen derzeit leider immer noch unentgeltlich in ihrer Freizeit!**

## 5. Fortbildungen / Studientage

Damit ein Anreiz geschaffen wird sich stetig fortzubilden und dabei die vom Land Niedersachsen geforderten 24 Unterrichtseinheiten (UE) zu absolvieren, **empfehlen wir unbedingt die Einführung der Weiterzahlung von 3 Tagen pro KJ** (zusätzlich zu den bestehenden Ausfalltagen), wenn die Kindertagespflegeperson bis zum 31.12. des Kalenderjahres unaufgefordert den Nachweis über die Teilnahme an mindestens 24 UE Fortbildungen erbracht hat.

Im Zuge der Gleichstellung von Kita/Krippe und Kindertagespflege möchten wir darauf hinweisen, dass in Fällen von Studientagen bei institutionellen Betreuungseinrichtungen die päd. Fachkräfte hierfür freigestellt werden oder Ihnen Freizeitausgleich/Überstunden zusteht und die öffentliche Förderung des Betreuungsplatzes auch nicht gekürzt oder unterbrochen wird.

Im NKiTaG ist dazu folgendes geregelt: „Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Fortbildung der Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Fortbildung der Tagespflegepersonen beim örtlichen Träger. Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Tagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.“

Dies würde **bei Umsetzung** der 24 Unterrichtseinheiten **für Stadt und Landkreis Lüneburg** eine **Einnahme** aus Landesfinanzzmitteln i.H.v. ca. **23.000 Euro/KJ** bedeuten.

**Außerdem fordern wir eine pauschale Finanzhilfe von bis zu 150€/KJ** für jede Kindertagespflegeperson, die mindestens 24 geleistete UE im Vorjahr und entsprechende Fortbildungskosten nachweisen kann. Liegen die privat geleisteten Fortbildungskosten unter 150€, so sind diese tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten im Rahmen der Fortbildungspauschale zu erstatten.

Die führt zu einer stetig steigenden persönlichen Qualifikation/Bildung, Zufriedenheit durch berufliche Zukunftsperspektive der Kindertagespflegepersonen, wodurch die Kindertagespflegepersonen erfahrungsgemäß länger ihrer Arbeit in der Kindertagespflege nachgehen und dem System erhalten bleiben und gleichzeitig würde damit analog eine stetige Steigerung der Betreuungsqualität geschaffen werden.

## 6. Individueller Betreuungsbedarf

### **Zur Problematik der Eltern in Stadt und Landkreis Lüneburg:**

Bei der Bewilligung des gewünschten Betreuungsbedarfs, müssen, als Anlage zum Förderantrag, generell alle Personensorgeberechtigten/Eltern Arbeitgebarnachweise über ihre vertraglichen Arbeitszeiten einreichen, soweit der Betreuungsbedarf 30 Wochenstunden überschreitet.

Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung, setzt die Eltern sehr oft unter Zeitdruck, wenn sie aufgrund betrieblicher/personeller Engpässe Überstunden leisten und/oder für erkrankte Kolleg\*innen spontan einspringen müssen oder wenn sie im Schichtdienst angestellt sind.

Auch selbständig/freiberuflich tätige Eltern können ihre Tätigkeitszeiten oft nicht im Voraus detailliert definieren und sind darauf angewiesen flexibel agieren zu können, um ihre wirtschaftliche Existenz und die ihrer Familien zu sichern. Mütter im Mutterschutz oder in Elternzeit müssen ihren Betreuungsplatz üblicherweise stets im Zeitumfang auf 30 Wochenstunden reduzieren.

Eltern, die z.B. 25 Wochenstunden berufstätig sind (zzgl. Bring- und Abholzeiten sowie Fahrtzeiten) bekommen in Krippe/Kita einen Vollzeitplatz öffentlich gefördert (zumeist 40 Wochenstunden) und evtl. zusätzlichen Früh- und/oder Spätdienst bei frei gewähltem/gebuchten Bedarf. Daher sollten Eltern auch in der Kindertagespflege analog zur Krippe/Kita frei wählen können (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern).

Alles in allem stellt diese Vorgehensweise der kommunalen Verwaltung/des Fachdienstes eine extreme Ungleichbehandlung für die betroffenen Eltern dar, denn in der gleichrangigen institutionellen Betreuungsform ist diese Praxis analog nicht zu finden. Hier können Eltern, die z.B. 20 oder 25 Std./Woche arbeiten, durchaus einen Vollzeitplatz für 35 oder 40 Wochenstunden und auf Wunsch auch zusätzlich gebuchte Früh- und/oder Spätdienstzeiten in Anspruch nehmen. Auch während Mutterschutz-/Elternzeiten werden in institutionellen Betreuungseinrichtungen keine Kürzungen von Betreuungszeiten gegen den Wunsch der Eltern vorgenommen.

Wichtig für arbeitssuchend gemeldete Eltern:

Sie brauchen geförderte Betreuung MINDESTENS in dem Umfang, in dem sie dem Arbeitsmarkt/Jobcenter zur Verfügung stehen. Ohne Betreuungsplatz können sie dem Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden. Zudem sind Kindertagespflegepersonen auf ihr ausreichendes Einkommen angewiesen und können nicht einen oder gar mehrere Plätze in Teilzeit bereithalten. Beim derzeitigen Betreuungsanspruch von 30 Wochenstunden sind arbeitssuchende Eltern auf dem Betreuungsmarkt meist chancenlos und leider schlecht für den Arbeitsmarkt integrierbar.

**Auszug des Urteils des BVerwG vom 26.10.2017:**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in einem öffentlich geförderten Betreuungsverhältnis nachzuweisen, der seinem individuellen Bedarf und dem seiner Erziehungsberechtigten entspricht.

Das Gericht hatte gegen die Auffassung der Vorinstanz (BayVGH) keine Bedenken, wonach stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf maßgeblich sei, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. Der BayVGH hatte eine Differenzierung zwischen einem "infrastrukturellen Regelangebot (Grundanspruch)" und einer "einzelfallindizierten Erweiterung dieses Regelangebots" abgelehnt, da sich diese Auffassung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ableiten lasse. Der Anspruch, aus § 24 Abs. 2 SGB VIII sei - anders als der Anspruch aus § 24 Abs. 1 SGB VIII - gerade nicht von der Erfüllung bestimmter Bedarfskriterien abhängig. Der **Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 1 SGB VIII steht laut BVerwG nicht unter Kapazitätsvorbehalt**. Unter Kapazitätsvorbehalt steht jedoch das **Recht, zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zu wählen**. Ist in der gewünschten Betreuungsform kein Platz frei, erfüllt daher auch ein bedarfsgerechter Platz in der jeweils anderen Betreuungsform den Rechtsanspruch.

Bei dem Nachweis eines Betreuungsplatzes ist laut BVerwG jedoch nicht zu prüfen, ob der dort entrichtete Teilnahmebeitrag den Eltern oder dem Kind zuzumuten ist. Dies bleibt nach Auffassung des BVerwG dem Verfahren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vorbehalten, wobei dem Gebot, die von § 24 Abs. 2 S.1 SGB VIII insbesondere angestrebte Gewährung einer bestmöglichen Kinderbetreuung in besonderer Weise Rechnung zu tragen sei. Diese dürfe nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden gefährdet oder gar vereitelt werden.

Der Jugendhilfeträger hat laut BVerwG im Fall der zulässigen Selbstbeschaffung eines kostenpflichtigen Betreuungsplatzes Aufwendungsersatz nur bzgl. der Aufwendungen zu leisten, die bei rechtzeitigem und ordnungsgemäßigem Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht zu tragen gewesen wären. Das Urteil ist in der Entscheidungsdatenbank des BVerwG aufgenommen.

Inzwischen existieren mindestens zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (weitere vom OVG Sachsen und VGH München), wonach eine Beschränkung der wöchentlichen Betreuungszeit – auf welche Höchstgrenze auch immer – bundesweit nicht mehr zulässig ist.

<https://www.bverwg.de/261017U5C19.16.0> (siehe ab Rz. 42.)

<https://www.bverwg.de/pm/2019/17>

<https://www.bverwg.de/de/231018U5C15.17.0>

Hierzu schreibt die Rechtsanwältin Mirjam Taprogge auf ihrer Homepage [www.tagespflege-online.de](http://www.tagespflege-online.de):

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 23.10.2018 – BVerwG 5 C 15.17 – klargestellt, dass maßgeblich für die Bestimmung des Betreuungsbedarfs, den die Jugendhilfeträger zu gewähren haben, der Betreuungswunsch der Sorgeberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs ist.

Dies gelte nicht nur für die institutionelle Betreuung (Kindertageseinrichtung), sondern auch für die Kindertagespflege. Damit dürfte die bisherige Praxis vieler Jugendämter, den Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege anhand von Arbeits- und Wegezeiten zu ermitteln und zu bewilligen, nicht mehr haltbar sein. Eine Bedarfsprüfung ist nicht mehr zulässig, sondern der zu bewilligende Betreuungsumfang ist ausschließlich am Wunsch der Eltern zu bemessen – begrenzt durch das Kindeswohl.“

**Laut SGB VIII und Auffassung der Gerichte soll nach individuellem Bedarf gefördert werden. Den subjektiven individuellen Bedarf bestimmen die Sorgeberechtigten.**

Dies wird z.B. in Helmstedt, Oldenburg, Rotenburg (Wümme), Hildesheim, Hannover und diversen anderen Kommunen bereits seit längerem praktiziert.

**Daher fordern wir Sie höflichst auf, der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu folgen und eine Abkopplung der Betreuungszeiten der Kinder von den Arbeitszeiten der Eltern umzusetzen.**

Denn den Eltern muss es möglich sein, ihren zeitlichen Betreuungsumfang selbst zu wählen, solange er 40 Wochenstunden bzw. bei berufstätigen Eltern 45 Wochenstunden nicht überschreitet.

Darüber hinaus gehende beantragte Betreuungsbedarfe sollten zum Kindeswohl im Einzelfall vom Fachdienst geprüft und der Betreuungsbedarf von den betreffenden Eltern nachgewiesen.

## Schlusswort

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns klar. Denn wir sehen was es die Kindertagespflegepersonen an Freizeit und Geld kostet, all dies für ihre betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es ausreichend vergütet zu bekommen! Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerter Weise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes und des Landes Niedersachsen der Ausbau von U3-Betreuungsplätzen. Dafür muss die Kindertagespflege attraktiv sein, um neue Kindertagespflegepersonen zu akquirieren.

Es reicht allerdings nicht allein, kontinuierlich neue Kindertagespflegepersonen auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung, aufgrund unbefriedigender Rahmenbedingungen, ihre Tätigkeit als selbständige Kindertagespflegeperson aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen. Denn dies bedeutet jedes Mal ein Verlust von 4-9 Betreuungsplätzen für die Familien in Stadt und Landkreis Lüneburg.

Daher benötigt es neu ausgebildete Kindertagespflegepersonen und die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen bei erfahrenen Kindertagespflegepersonen zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. So würde der Ausbau an U3-Plätzen vorangetrieben und die Betreuungsqualität erhalten und gesteigert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung unter [rg-lueneburg@berufsvereinigung.de](mailto:rg-lueneburg@berufsvereinigung.de) oder unter [a.bayram@berufsvereinigung.de](mailto:a.bayram@berufsvereinigung.de)

Wir bitten darum, unsere Forderungen zu beraten und umzusetzen und damit die Kindertagespflege auf ein zukunftsfähiges Fundament zu stellen.

### **Alles wird gut, wenn wir es gut machen**

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende der BvK e.V.

In Zusammenarbeit mit Kirsten Voß  
Sprecherin der Regionalgruppe Lüneburg der Berufsvereinigung der  
Kindertagespflegepersonen e.V. (BvK e.V.)